

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-002/12
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BM

Termin der Tagung: 28.03.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	21.02.2012	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.03.2012
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.03.2012	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.03.2012
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.03.2012	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der geänderten Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird zugestimmt.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 93 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist für Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Diese muss unter anderem den Gegenstand bzw. die Aufgaben des Eigenbetriebes benennen (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung). Da die Aufgaben der Gemeindearbeiter in den Ortsteilen vom Fachbereich Immobilien der Stadtverwaltung Cottbus an den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen übergeben werden sollen und diese Aufgaben bisher nicht durch die Betriebssatzung erfasst sind, bedarf es einer Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Änderung der Betriebssatzung erfordert gemäß § 7 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Vor der Aufgabenübertragung ist die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung entsprechend § 91 BbgKVerf zu überprüfen. Insbesondere ist nach § 91 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf ein öffentliches Interesse zu begründen, weshalb die Aufgaben künftig durch den Eigenbetrieb erbracht werden sollen.

Das öffentliche Interesse wird insbesondere in folgenden Umständen begründet:

1. Da das Aufgabenspektrum und die Tätigkeitsmerkmale der Gemeindearbeiter in einem engen Zusammenhang mit den bereits erbrachten Leistungen des Eigenbetriebes stehen, ist die Übernahme der Aufgaben für den Eigenbetrieb ohne großen Aufwand realisierbar. Somit kann insbesondere verhindert werden, dass es zu Überschneidungen bei der Aufgabenerbringung kommt. Ein weiterer Vorteil ergibt sich daraus, dass es künftig nur noch einen Ansprechpartner gibt. Bei einer Aufgabenübertragung an Dritte, würde es weiterhin zwei Aufgabenträger geben, die als Ansprechpartner für ähnliche Leistungen in unterschiedlichen Ortsteilen fungieren.

Auf Grund der ähnlichen Tätigkeitsmerkmale werden durch die künftige Aufgabenerledigung im Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen Synergieeffekte ermöglicht. Bei einer Aufgabenübertragung an Dritte würde dieser positive Effekt nicht ausgenutzt werden können, außerdem ergeben sich bei der Aufgabenerbringung durch den Eigenbetrieb steuerliche Vorteile mit positiven Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Neben der Aufgabenübertragung sollen auch die entsprechenden Personalstellen an den Eigenbetrieb übergehen. Da für den Eigenbetrieb der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst maßgebend ist, kann somit sichergestellt werden, dass diese Aufgaben auch künftig durch sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer erbracht werden. Des Weiteren bleibt durch die Aufgabenübertragung an einen Eigenbetrieb ein unbürokratischer und flexibler Zugriff durch die Stadt Cottbus bestehen. Durch eine fallbezogene Ausschreibung einzelner Aufgaben würde besonders die zeitliche Flexibilität verloren gehen.

2. Zu den Tätigkeiten des Eigenbetriebes gehört unter anderem die Unratberäumung auf öffentlichen Grünflächen. Die Unratberäumung auf den restlichen öffentlichen Flächen wurde in der Vergangenheit durch die Stadtverwaltung erbracht. Um diese Aufgaben zu bündeln, soll es künftig nur noch einen Leistungserbringer geben. Aus diesem Grund soll der Eigenbetrieb die Unratberäumung auf öffentlichen Flächen mit übernehmen. Dies bringt zum einen den Vorteil, dass es künftig nur noch einen Ansprechpartner für die Unratberäumung gibt und zum anderen die effektivere Ausnutzung der Kapazitäten des Eigenbetriebes ermöglicht. Diese Vorteile würden bei einer Aufgabenübertragung an Dritte verloren gehen.

Die Maßnahme der Unratberäumung wird bei Erledigung im Eigenbetrieb durch die Agentur für Arbeit gefördert. Da die Aufgabenerledigung innerhalb der Stadtverwaltung nicht förderfähig ist, würden erheblich höhere Kosten für die Stadt Cottbus bei gleicher Aufgabenerfüllung anfallen.

Die aktuell gültige Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen vom 30.09.2009 wird im § 2 „Gegenstand des Eigenbetriebes“ um folgende Punkte ergänzt:

- Pflege und Unterhaltung städtischer Grundstücke in ortsteilbezogener Gemeindearbeit
- Unratberäumung auf öffentlichen Flächen

Anlagen:

- geänderte Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- Beschlussempfehlung des Werksausschusses

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: